

**Hauptsatzung  
der Stadt Bad Fallingbostal vom 28.11.2011**

**geändert durch**

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Fallingbostal vom  
01.11.2016**

**in der seit dem 01.11.2016 geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Bezeichnung
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Ratszuständigkeit
§ 4	Übertragung von Zuständigkeiten
§ 5	Beschließender Ausschuss
§ 6	Beamtinnen und Beamte auf Zeit
§ 7	Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
§ 8	Anregungen und Beschwerden
§ 9	Verkündungen
§ 10	Einwohnerversammlungen

**§ 1**

**Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Bad Fallingbostal“.
- (2) Die zum 01. März 1974 eingegliederten Gemeinden
  - Dorfmark
  - Jettebruch
  - Mengebostal
  - Riepe
  - Vierde

führen als Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG ihre bisherigen Namen weiter.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Fallingbostal zeigt im geteilten Schild oben in rot zwei gekreuzte, nach außen gewendete silberne Pferdeköpfe; unten in

- Silber einen schwarzen Bienenkorb, darunter eine blaue Wellenlinie.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß.
  - (3) Die Stadt führt eine Flagge in den Farben rot-weiß mit Stadtwappen.
  - (4) Das Dienstsiegel der Stadt Bad Fallingbostal zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Bad Fallingbostal“. Es wird in der Ausführung als Prägesiegel (Trockensiegel) oder als Farbstempel verwendet.
  - (5) Die Verwendung des Stadtwappens und der Namen gem. § 1 zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

Über Rechtsgeschäfte beschließt der Rat, wenn sie folgende Vermögenswerte übersteigen:

- a) 50.000,00 Euro bei der Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b) 5.000,00 Euro bei Schenkungen;
- c) 50.000,00 Euro bei der Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, dass es sich um ein Rechtsgeschäft der laufenden Verwaltung handelt;
- d) 5.000,00 Euro bei Verträgen der Stadt mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### § 4

#### Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherren, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG
  - auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 handelt.

- auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 handelt.
- (2) Der Rat überträgt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt in Organen von Stiftungen, Gesellschaften, Organisationen, Vereinen und Verbänden, soweit nicht vom Rat im Einzelfalle eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Tätigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, sowie die in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannte Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten werden dem Hauptamt zugeordnet.

## **§ 5**

### **Beschließender Ausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Angelegenheiten der Bauleitplanung (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen, Beschluss zur Bestimmung des Verfahrens der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und Erschließungskonzepte im Zuge der Bauleitplanung) auf den für den Baubereich zuständigen Ausschuss übertragen.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2021 befristet.

## **§ 6**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder als Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher**

- (1) Der Rat bestimmt gemäß § 96 NKomVG Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher für die Ortschaften Dorfmark, Jettebruch, Mengebostel, Riepe und Vierde.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaften betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
  - a) Annahme von Anträgen an die Stadt Bad Fallingbommel,
  - b) Annahme von Fundsachen,
  - c) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften,
  - d) Lebensbescheinigungen,
  - e) Aushang von Verkündungen,
  - f) Meldung von ordnungswidrigen Zuständen,
  - g) Mitwirkung bei Zählungen, Statistiken, Wahlen, kommunalen Versammlungen und Feierstunden,
  - h) Aufgaben, die ein Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat gem. § 34 NkomVG das Recht, sich einzeln oder mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden mehrerer Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 2 und 3 nicht entsprochen ist.

- (5) Die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (7) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (8) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.

## § 9

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche oder sonstige ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse [www.badfallingbostel.de/bekanntmachungen](http://www.badfallingbostel.de/bekanntmachungen) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der „Walsroder Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

## § 10

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Gebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

\*

### **Haftungsausschluss**

---

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostel gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

### **Männliche und weibliche Sprachformen**

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.